104. Steht dem Bächter eines enteigneten Grundstück eine Entsichädigung aus § 11 bes prenß. Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 auch dann zu, wenn er zur Zeit der Enteignung noch nicht in den Bachtbesitz bes Grundfücks gelangt war?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 21. Oktober 1910 i. S. Ringofenziegelei (KL) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 224/10.

- I. Landgericht Bochum.
- II. Obersanbesgericht Samm.

Die Klägerin hatte ein Grundstück des Landwirts B. zur Ausziegelung gepachtet. Che sie noch in den Pachtbesitz gelangt war, wurde das Grundstück gegen B. zu Gunsten des verklagten Fiskus enteignet. Für den Eigentümer B. wurde eine Enteignungsentschädigung sestgestellt. Mit der Klage beanspruchte die Klägerin auf Grund des § 11 EntGes. ebenfalls die Zahlung einer Entsichädigung, und zwar in Höhe von 25362 M.

Das Landgericht sprach nur 8640 M zu, das Oberlandesgericht aber wies die Klage ganzlich ab. Die Revision wurde zurückgewiesen. Aus den Gründen:

"Der Berufungsrichter hält den aus § 11 EntSes. geltend gemachten Entschädigungsanspruch für unbegründet, weil die Klägerin zur Zeit der Enteignung noch nicht in den Pachtbesit der enteigneten Grundstücke gelangt war. Diese Entscheidung steht im Einklange mit dem Geiste des Enteignungsgesetzes und auch nicht in Widerspruch mit dessen einzelnen für die Fesistellung der Entschädigung gegebenen Vorschriften.

Der Grundgebanke bes Gefetes geht babin, bag Enischädigung nur für die Abtretung des Grundeigentums und die Entziehung und Beschräntung "ber Rechte am Grundeigentum" zu gewähren ift. Das ergibt sich unmittelbar aus bem Inhalte ber 88 1, 6 und 8. Dem entspricht es auch, wenn in § 11 als Entschädigungsberechtigte noch besonders Rubungs., Gebrauchs- und Servitutberechtigte aufgeführt werden. Nur insoweit barf ihnen grundsätlich ein Anspruch auf Entichäbigung zugeftanben werben, als ihre Berechtigung fich als ein "Recht am Grundeigentum" barftellt, also bingliche Kraft bat. Den genannten Berechtigten find in § 11 gleichgestellt "Bachter und Mieter". Auch für diese wird man junachst davon auszugeben haben, daß das Geset, entsprechend seinem Grundgedanken, eine Entschäbigung ihnen nur bann zubilligen will, wenn ihr Recht die Natur eines Rechtes am Grundeigentume, also binglichen Charafter hat. Diefer Ausgangspunft ift um fo mehr als der nächftliegende angufeben, als gur Reit ber Entftebung bes Enteignungsgesetes in bem bei weitem größten Teile der Monarchie als einheitliches Recht das Allgemeine Landrecht galt, während der kleinere Rest von zwei verichiebenen Rechtsspftemen beherrscht wurde. Es ift baber anzunehmen. baß bei Erlassung bes Enteignungsgesetes bie Fattoren ber Gefetgebung in überwiegendem Mage auf bem Boben ber Unschauungen des Allgemeinen Landrechts geftanden haben. Rach diesem aber war bas Recht bes Mieters und Bachters, bem die Sache übergeben war, ein bingliches.

Nun hat freilich die Rechtsprechung, im wesentlichen unter Billigung der Literatur, sich dahin entschieden, daß der in § 11 gewährte Entschädigungsanspruch auch dem nach dem maßgebenden dürgerlichen Rechte nur obligatorisch berechtigten Pächter und Rieter zuzugestehen ist. Die Entstehungsgeschichte des Gesetes zwar dietet für diese Auffassung teinen unmittelbaren Anhalt. Ausschlaggebend war aber sür die Rechtsprechung die Erwägung, daß das Geset für den ganzen Umfang der Monarchie in der Absicht einheitlicher Regelung der Enteignung erlassen ist, also auch für die Gebietsteile, wo das Recht des Mieters und Pächters der Dinglichseit entbehrte, wie im Bezirke des gemeinen Rechts; daß ferner das Enteignungsgeset in seinem Geltungsbereiche hinsichtlich der Frage, ob, wie und von wem der Mieter und Pächter im Falle der Enteignung zu

entschädigen sei, auch solche Gesetze schon vorsand, die dem Unternehmer die Entschädigung des nur obligatorisch berechtigten Mieters und Pächters neben der Entschädigung des Sigentümers auferlegten (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivis. Bd. 29 S. 278). Diese Ausdehnung des in § 11 gegebenen Entschädigungsanspruchs auf alle Mieter und Pächter, auch die nur obligatorisch berechtigten, ergab, daß nach dem Inkrafttreten des für die ganze Monarchie geltenden Bürgerlichen Gesetzbuchs, das Miete und Pacht als obligatorische Verhältnisse behandelte, alle Mieter und Pächter auf Grund des § 11 Entschältnisse behandelte, alle Mieter und Pächter auf Grund des § 11 Entschädigung im Kall der Enteignung beanspruchen konnten.

Hieraus barf aber noch nicht die dem Grundgebanken des Enteignungsgesetes midersprechende Folgerung gezogen werben, bag bie Entschädigung auch bann zu gewähren fei, wenn es an jeber unmittelbaren Beziehung bes Mieters ober Bachters zu ber enteigneten Sache fehlt, wenn diefer also noch nicht in ben Befit bes zu gebrauchenden oder zu nubenden Grundstücks getreten ist. hier ift bas Grundftud felbft vom Rechte bes Mieters ober Bachters noch völlig unberührt, und nur ber Wille bes Gigentumers ift babin gebunden, daß er in Bufunft bas Grundstud dem andern jum Gebrauche ober jur Nugung zu überlaffen bat. Wollte man für einen folchen Rall ein Entschädigungerecht bes Mieters ober Bachtere anerkennen, fo murbe man, mas gemiß nicht die Absicht bes Besetgebers gemefen fein tann, jedenfalls für bas Gebiet bes früheren Allgemeinen Landrechts bie Rechtslage bes Unternehmers gegenüber bem bor bem Intrafttreten bes Bürgerlichen Gefetbuchs vorhandenen Rechtstuftande wesentlich verschlechtern. Denn unter der Berrschaft des Allgemeinen Landrechts bestand vor der Übergabe ber zu gebrauchenden ober zu nubenden Sache an ben Mieter ober Bachter ein Dritten gegenüber wirksames Miet- oder Pachtrecht nicht, also auch kein Entichäbigungsanfpruch gegenüber bem Unternehmer.

Auch dem Bortlaute des Gesehes selbst ist zu entnehmen, daß nur der Mieter und Pächter, der das enteignete Grundstück bereits zum Zwecke des Gebrauchs oder der Nutung besitzt, Anspruch auf Entsschädigung hat. In dieser Beziehung kommt neben der schon erswähnten in § 11 enihaltenen Gleichstellung beider mit den Nutungs., Gebrauchs- und Servitutberechtigten, deren Recht das Grundstück unmittelbar unterworfen ist, noch in Betracht, daß nach § 25 Abs. 6

in bem Termine gur Berhandlung über die Entschädigung vor bem Rommiffar jeder "an dem ju enteignenden Grundftud Berechtigte" fein Interesse mahrnehmen barf und bag, wenn bie Abtretung bes Grundftude burch Bereinbarung awischen Unternehmer und Gigentumer erfolgt ift, Sypotheten= und Grundschuldglaubiger sowie "Realberechtigte" Feftfepung ihrer Entschäbigungsforberungen beanspruchen konnen, soweit sie nicht burch die von jenen vereinbarte Entschädigungssumme gebedt werben. In beiben Fällen ift offenbar unter den am Grundstud" Berechtigten und den "Realberechtigten" ber Mieter und Bachter miteinbegriffen, mahrend folche Bezeichnungen meniaftens im früheren Bebiete bes gemeinen Rechts, auf ben noch nicht im Pachtbesit befindlichen, nur obligatorisch berechtigten Rächter bann taum hatten angewendet werden durfen, wenn ber Bachtbefig noch nicht begonnen hatte. Unter ben "Mietern" und "Bachtern" bes & 11 find hiernach die Mietbewohner und die schon in Rusung befindlichen Bachter zu verfiehen. Bei einer anderen Auffassung bes \$ 11 murbe auch faum eine befriedigende Lofung ber Entschädigungsfrage gegenüber dem Unternehmer bann gefunden werden konnen. wenn der Eigentumer vor der Enteignung mehreren Berfonen burch verschiedene Rechtsatte ohne Besitzübertragung obligatorische Rechte auf den Gebrauch oder Genuß des Grundstücks eingeräumt hat.

Much bas Reichsgericht fest in ber angeführten Entscheibung (Bb. 29 S. 277) für die Gewährung einer Entschäbigung an ben Mieter im Bereiche bes gemeinen Rechts offenbar voraus, bag fic ber Mieter im Mietbesite befinden muß. Das ergibt sich baraus, baf biefer Mieter in Gegenfat geftellt wird zu bem Räufer, ber burch ben Abschluß bes Raufvertrages "erft ben obligatorischen Anspruch auf Übergabe bes gelauften Grundftuds gewonnen bat." Gine wefent. liche Unterftutung findet übrigens die Auffaffung, daß § 11 nur die Rechte bes im Bachtbesitze befindlichen Bachters ichugen will, barin, baß auch für die Fälle der freiwilligen Beraußerungen vermieteter ober vervachteter Grundstücke nach ben Borfcpriften bes allgemeinen burgerlichen Rechts (§§ 571, 578, 581 Abf. 2 BBB.) bei ber Anwendung des Grundfages "Rauf bricht nicht Miete (Bacht)" ein Unterschied gemacht wird, je nachbem bie Beräußerung bes Grund. ftuck an ben Dritten bor ober nach ber Überlassung bes Grundstücks an ben Mieter (Bachter) erfolgt ift. Sat fie vor ber Überlaffung

stattgefunden, so gilt der bezeichnete Grundsatz nur dann, wenn der Erwerber dem Bermieter (Berpächter) gegenüber die Erfüllung der sich aus dem Miet-(Pacht-) Berhältnis ergebenden Berpstichtungen übernommen hat. Bon einer solchen für das Fortbestehen dieses Rechtsverhältnisses entscheidenden übernahme von seiten des Erwerbers könnte selbstverständlich nicht die Rede sein, wenn das verpachtete Grundstück aus Gründen des öffentlichen Wohls für ein Unternehmen enteignet wird, dessen Aussührung die Aussühung des Enteignungsrechts erfordert (§ 1 EntGes.).

Daß die Versagung einer Entschädigung gegenüber dem noch nicht im Pachtbesitze befindlichen Pächter im einzelnen Falle zu Härten sühren kann, ist zuzugeben. Ein gleicher oder noch höherer Schade wie dem Mieter oder Pächter kann aber aus der Enteignung auch dem Käufer eines vor der Auflassung enteigneten Grundstücks erwachsen, während doch darüber allgemeines Einverständnis herrscht, daß einem solchen Käuser Ansprüche auf Entschädigung gegen den Unternehmer aus dem Enteignungsgesehe nicht zustehen. Ob der Käuser und der nicht besitzende Pächter gegenüber dem Vertragsgegner (Verkäuser, Verpächter) auf Grund des allgemeinen Rechts, etwa des § 323 Abs. 2 BGB., aus dem Vertrage Ansprüche auf die Entschädigungssumme oder einen Teil davon erheben dürsen, ist hier nicht zu erörtern, da die Klage nur gegen den Unternehmer gerichtet ist."...